

## Amtliche Bekanntmachung

Betr.: Bauleitplanung der Gemeinde Timmendorfer Strand  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 für ein Gebiet in  
Timmendorfer Strand zwischen B 76 und Strandallee vom Grundstück Strandallee 162 bis  
zum „Mückenwäldchen“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Timmendorfer Strand hat am 24.10.1974 gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) den Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), für ein Gebiet in Timmendorfer Strand zwischen der Strandallee und der B 76 vom Grundstück Strandallee 162 bis zum Mückenwäldchen (siehe Übersichtsplan) als Satzung beschlossen und die Begründung dazu gebilligt.

Übersichtsplan



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 wurde gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 19.07.1975, Az. IV 810 b - 813/04-55.42(4), mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschuß der Gemeindevertretung am 02.12.1975 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 1.4.1976, Az.: IV 810 b - 813/04-55.42 (4), bestätigt.

Der Bebauungsplan Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), tritt gemäß § 215 a Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBI. I S. 2141) rückwirkend zum 30.04.1976 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand, Bauamt, Strandallee 42, Timmendorfer Strand, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Weiterhin ist unbeachtlich eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Timmendorfer Strand, 07.07.1998



Gemeinde Timmendorfer Strand  
Der Bürgermeister

*Florian*